OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100136/3/MK/GSc

Datum:
Linz, 14. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des V.L., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W.A., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 06.12.2019, GZ: BHBR/919040036756/19, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens einen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.12.2019, GZ: BHBR/919040036756/19, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen vier Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (in der Folge: Oö. BauO 1994) vier Geldstrafen in Höhe von je 200 Euro (insgesamt 800 Euro), im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 2 Stunden, zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 80 Euro verhängt.

Darin wird dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, er habe es bis zum 29.10.2019 unterlassen, die mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. G vom 26.07.2016, GZ: 131-9, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.06.2017, GZ: LVwG-151097/7/MK, unter Auflagenpunkte 1., 2., 4. und 5. aufgetragenen baubehördlichen Maßnahmen auf dem Grundstück Nr. x/2, KG S., Gemeinde S., bescheidgemäß zu erfüllen, zumal die dafür gesetzten Fristen bereits längst abgelaufen seien (drei bzw. fünf Monate ab Rechtskraft des Bescheides). Eine Doppelbestrafung liege nicht vor, zumal sich die Sperrwirkung der vorangegangenen Bestrafung (Straferkenntnis vom 19.11.2019) auf den Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung in jenem Verfahren, und zwar auf den 02.08.2019, beschränke.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit Schreiben vom 03.01.2020 Beschwerde erhoben und beantragt, das Verwaltungsgericht möge – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und eines Ortsaugenscheins – das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben sowie das Verwaltungsstrafverfahren einstellen, in eventu mit Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens eine Ermahnung aussprechen, in eventu die verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei dem Straferkenntnis um einen einheitlichen Bescheid handle, weshalb eine Vierfach-Bestrafung nicht zulässig sei; die mehrfache Bestrafung für jeden einzelnen Auflagenpunkt, wobei zwei Aufträge sogar das gleiche Nebengebäude betreffen würden, widerspreche dem Verbot der Doppelbestrafung. Bei der Strafbemessung sei auf die persönlichen Verhältnisse des Bf nicht Rücksicht genommen worden. Zudem treffe den Bf kein Verschulden an der Nichterfüllung der Aufträge. Darüber hinaus wurde weiteres Vorbringen dazu erstattet, weshalb die Aufträge nicht erfüllt werden konnten bzw. nicht zu erfüllen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 13.01.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 23.01.2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur GZ: LVwG-100132 (Beschwerde des Bf gegen ein Straferkenntnis zum identen Tatvorwurf in einem vorgelagerten Tatzeitraum) eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Darin schränkte der Bf seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein und führte dazu aus, dass er nunmehr Pensionist sei und als solcher eine monatliche Pension in Höhe von ca. 1.200 Euro beziehe. Das einzig vorhandene Vermögen sei die gegenständliche Liegenschaft, deren Wert nicht feststehe. Zudem wurde eingewendet, dass die Auswirkungen der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs auf das nationale Kumulationsprinzip zu berücksichtigen seien.

Der Bf hat zur gegenständlichen Beschwerde auf dieses Vorbringen verwiesen und den Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie in die Verhandlungsschrift vom 23.01.2020 zur GZ: LVwG-100132. Die beantragte Durchführung eines Ortsaugenscheins konnte entfallen, zumal keine weitere Klärung des Sachverhalts zu erwarten war und der Bf die Schuldaussprüche ohnehin nicht mehr bestreitet.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigem (Titel-)Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. G vom 26.07.2016, GZ: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde St. G vom 08.09.2016, obige Zahl, wurde der Mutter des Bf, M.L., auf dem Grundstück Nr. x/2, KG S., Gemeinde S., die Umsetzung nachstehender Sanierungs- und Abrissmaßnahmen aufgetragen:

„1.) Sanierung des Daches des Hauptgebäudes durch eine Neulattung mit Um- oder Neudeckung. Da die Dachlattung das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht hat, muss bei weiter anwachsenden Verformungen oder bei Lattenbruch mit dem Abgleiten von Dachschindeln auf die vorbeiführende Straße und auf den Gehsteig gerechnet werden. Als Sanierungsmaßnahme muss eine Neulattung mit Um- oder Neudeckung in Angriff genommen werden.

2.) Sanierungen bei den sogenannten ´Kappendecken´.
Die Stahlträger der vorhandenen Kappendecken sind wegen des festgestellten Rostangriffs nur mehr eingeschränkt tragfähig. Im Bereich des südseitigen Kappenfeldes über 1. OG mit dem durchgehenden Riss (s. S. 10 statische Beurteilung) ist unbedingt ein Zusammenspannen mit Schließenankern (z.B. D=16 mm, e = 200 cm) erforderlich, die einerseits durch die südliche Außenmauer durchgehen und außen verankert werden müssen und innen nach 3 Kappenfeldern mit dem Flansch eines Deckenträgers verschweißt werden müssten.

3.) Anbringung Glas-Gips-Spion für einen Beobachtungszeitraum von einem Jahr beim Riss im Gurtbogenscheitel über dem Südhaus.
Der Riss im Gurtbogenscheitel über dem Südhaus ist durch Aufbringen eines Glas-Gips-Spions für einen Zeitraum von ca. einem Jahr zu beobachten. Sollte er sich in dieser Zeit weiter vergrößern, wäre der Einbau einer Zugstange in Kämpferhöhe als Sicherung notwendig.

4.) Abtragung des gesamten Nebengebäudes exklusive Schlot:
Kappendecken: Durch die entstandene Feuchtigkeitseinwirkung wurden sowohl Dachschalung und –lattung als auch die darunter befindlichen Kappendecken mit den Stahlträgern stark in Mitleidenschaft gezogen. Teilweise sind die Stahlträger-Unterflansche schon so stark durchrostet, dass bereits unmittelbare Bruchgefahr besteht. Eine Stahlträgersanierung kann in diesen Bereichen nicht mehr angedacht werden, da die Träger nicht nur im Bereich des sichtbaren Unterflansches durchrostet sind, sondern sicherlich auch im nicht einsehbaren Bereich des Ziegel-Kappenansatzes, da das eindringende Oberflächenwasser laufend von oben durch die Decken durchgesickert ist.

Wegen der festgestellten Rosteinwirkung besteht für die vorhandenen Kappendecken Gefahr in Verzug und eine Sanierung ohne Abbruch ist nicht möglich. Da die gesamte Dachdeckung mit Schalung und Lattung ebenfalls erneuert werden müsste, kann eine sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Lösung nur im Abbruch des gesamten Nebentraktes bestehen.

Der Schlot ist als erkennbares Element der Brauerei zu erhalten. Ein Teilabtrag zur Gewährung der Standsicherheit ist durch einen geeigneten Statiker vorab zu definieren und die Bauarbeiten sind durch diesen zu begleiten. Ebenso ist der Schlot nach Teilabtrag mit einer geeigneten Abdeckung vor weiterem Wassereintritt zu schützen.

5.) Südostseitiges Nebengebäude: Das ruinenartige Gebäude weist einen derart hohen Schädigungsgrad in der Decke und in den Wänden auf, dass an eine Sanierung überhaupt nicht gedacht werden kann.
Hier kann nur an einen Gesamtabbruch gedacht werden.

Fristen zur Behebung der angeführten Mängel:
Zu 1.) 5 Monate ab Rechtskraft des Bescheides
Zu 2.) 5 Monate ab Rechtskraft des Bescheides
Zu 3.) 1 Monat ab Rechtskraft des Bescheides

Zu 4.) 3 Monate ab Rechtskraft des Bescheides
Zu 5.) 5 Monate ab Rechtskraft des Bescheides.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.06.2017, GZ: LVwG-151097/7/MK, wurde der Bescheid im Grunde bestätigt, hinsichtlich des Schlots die Instandsetzung angeordnet. Die baubehördlich erteilten Aufträge sind rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.02.2019, GZ: BauR96-67-2018, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.10.2019, GZ: LVwG-100097/10/MK/FK, wurden über den Bf wegen der – verfahrensgegenständlich ident vorgeworfenen – Nichterfüllung der Auflagenpunkte 1., 2., 4. und 5. bis zum 16.10.2018 bereits vier Geldstrafen von je 200 Euro (insgesamt 800 Euro) rechtskräftig verhängt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19.11.2019, GZ: BHBR/919040015377/19, wurden über den Bf wegen der – abermals ident vorgeworfenen – Nichterfüllung der Auflagenpunkte 1., 2., 4. und 5. bis zum 09.07.2019 vier Geldstrafen von je 200 Euro (insgesamt 800 Euro) verhängt. Das Straferkenntnis wurde am 22.11.2019 zugestellt. Das dazu anhängige Beschwerdeverfahren wird unter der GZ: LVwG-100132 geführt.

Die im Titelbescheid aufgetragenen Maßnahmen – ausgenommen die Anbringung eines Glas-Gips-Spions (Auflagenpunkt 3.) – wurden weiterhin bis zum 29.10.2019 bzw. bis zur Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses am 10.12.2019 nicht umgesetzt.

Mit Schenkungsvertrag vom 20.02.2018, grundbücherlich einverleibt am 05.03.2018, wurde der Bf zum Alleineigentümer der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft.

Der Bf bezieht nach eigenen Angaben ein monatliches Nettoeinkommen (Pension) in Höhe von ca. 1.200 Euro, hat keine Sorgepflichten und verfügt über das gegenständliche Grundstück samt darauf befindlichem Brauereigebäude als einziges Vermögen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. In der Sache

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lautet auszugsweise:

„§ 57
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
11. baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt;
[...]
(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro [...] zu bestrafen."

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die Begehung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht wurde vom Bf infolge der Einschränkung des Beschwerde-Umfangs auf die Strafhöhe außer Frage gestellt. Die Behandlung des zu den Schuldaussprüchen noch in der ursprünglichen Beschwerdeschrift erstatteten Vorbringens kann daher grundsätzlich entfallen.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass das angefochtene Straferkenntnis gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 4 des 7. ZP-EMRK verstößt. Bei der Nichterfüllung baupolizeilicher Aufträge handelt es sich um ein Dauerdelikt (siehe zB VwGH 14.05.2014, 2012/06/0226). Bei Vorliegen eines solchen deckt die (vorangegangene) Bestrafung die bis zur Zustellung eines erstinstanzlichen Straferkenntnisses erfolgte Tatausführung ab. Einer neuerlichen Verfolgung wegen desselben Dauerdelikts für die Zeit bis zur Erlassung (Zustellung) des erstinstanzlichen Straferkenntnisses kann somit – vorausgesetzt, dass es sich hinsichtlich aller anderen Sachverhaltselemente um dasselbe strafbare Verhalten vor oder nach dem, dem Täter bescheidmäßig vorgeworfenen Tatzeitraum handelt

– mit Erfolg diese bereits vorgenommene verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung entgegengehalten werden (vgl. sinngemäß VwGH 24.09.2014 Ra 2014/03/0023; 22.06.2011, 2009/04/0152).

Unter Berücksichtigung dieser Judikatur ist die Bestrafung der gegenständlichen Nichterfüllung von baubehördlichen Anordnungen bis zum 29.10.2019 nicht zulässig, zumal dasselbe Dauerdelikt bereits mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19.11.2019 geahndet wurde und bis zur Zustellung dieser Entscheidung am 22.11.2019 bereits als abgegolten gilt. Inwiefern sich – nach Ansicht der belangten Behörde – die Sperrwirkung auf den Zeitpunkt der Zustellung der diesem Straferkenntnis vorangegangenen, beeinspruchten und gemäß § 49 Abs. 2 VStG nicht mehr dem Rechtsbestand zugehörigen (!) Strafverfügung beschränken soll, ist angesichts der ständigen und eindeutigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nachvollziehbar. Nur bei Eintritt der formellen und materiellen Rechtskraft der Strafverfügung (sohin im Falle des Nichterhebens eines Einspruchs) würde diese eine Sperrwirkung im Sinne des Art. 4 des 7. ZP-EMRK entfalten.

Nach § 45 Abs. 1 Z 3 VStG iVm. § 38 VwGVG ist von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen. Da im gegenständlichen Fall die Verfolgung aufgrund des Doppelbestrafungsverbotes des Art. 4 des 7. ZP-EMRK ausgeschlossen ist, ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Infolge der Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG weder einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu tragen.

Im Ergebnis ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger